

Richtlinie

**des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur
EINZELBETRIEBLICHEN
INVESTITIONSFÖRDERUNG
vom 01.11.2009 Nr. G 4-7271-7560**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates** vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- die **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission** vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die **Verordnung (EG) Nr. 363/2009** vom 04.05.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission** vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates** vom 01. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.
- die **Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission** vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER.

- die **Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission** vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission** vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission** vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG–Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.
- die **Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission** vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sowie der Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume.
- die **Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission** vom 25.02.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereiches auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.
- der **Rahmenplan 2007-2010 der Gemeinschaftsaufgabe** „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.
- das **Bayerische Zukunftsprogramm „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 –2013“**.
- die Art. **23 und 44** der **Bayer. Haushaltsordnung** und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Inhalt:

Teil A:	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	Seiten 4 bis 11
Teil B:	Diversifizierungsförderung	Seiten 12 bis 17
Teile A und B:	Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten	Seiten 18 bis 21

Grundlegend gilt:

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Bewilligung eingehalten werden.

Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ebenso zu berücksichtigen wie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 26, Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) erfüllen,
- ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von eigen erzeugten Anhang-I-Erzeugnissen dienen, und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

2.1.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen

zur

- Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene durch Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen gemäß Anlage 1.

2.2 Bemessungsgrundlage der Förderung

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich dem Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft,
- Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet gemäß Richtlinie 86/465/EWG,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der im ersten Spiegelstrich genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3 Einschränkungen der Förderung

2.3.1 Beachtung betrieblicher Referenzmengen

Mit Ausnahme des Milchsektors sind Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen nur im Rahmen dieser Referenzmengen zuwendungsfähig.

2.3.2 Betreuung

Die Kosten für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 € gefördert werden.

Bei einer Förderung von Maßnahmen mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 250 000 € ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 2.4.1 Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor gefördert werden können,
- 2.4.2 Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis der Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,
- 2.4.3 Investitionen in Rebanlagen,
- 2.4.4 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,
- 2.4.5 Neuinvestitionen in die Anbindehaltung,
- 2.4.6 der Kauf von Maschinen und Geräten, ausgenommen Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet,
- 2.4.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- 2.4.8 Umsatzsteuer, Skonti und unbare Eigenleistungen,
- 2.4.9 Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- 2.4.10 der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- 2.4.11 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigte Energiegewinnungsanlagen und des

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Gesetz) sowie alle damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,

2.4.12 Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn

entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen

und

- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird.

oder

- wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Bei juristischen Personen wird bei der Bewertung der Geschäftstätigkeit sowie der Mindestgröße auf das Unternehmen, bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auf die am Unternehmen beteiligten natürlichen Personen abgestellt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei.

Bei der Förderung von Betriebszusammenschlüssen muss die Geschäftstätigkeit des Betriebszusammenschlusses selbst oder des Durchschnitts seiner Mitglieder jeweils für sich betrachtet den Bedingungen nach Nr. 3.1 entsprechen. Nichtlandwirte im Sinne von Nr. 3.1 erhalten für ihren Anteil keine Förderung.

3.2 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt

oder

die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,
- für Vorhaben über 100 000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen eine Buchführung, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht, für 5 Jahre vom Zeitpunkt der Einreichung des Endverwendungsnachweises an fortzuführen und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes (IVK) über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

4.1.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

Die Einkommens- und Vermögensprosperität sowie die Würdigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.0000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse als auch die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Die Vermögensprosperität ist zu berücksichtigen.

4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens 2 Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.1.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie

- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (grundsätzlich Anteilfinanzierung, ausgenommen Betreuerzuschuss: Festbetragsfinanzierung).

Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 30 000 € bzw. 20 000 € bei Investitionen im Berggebiet, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1 Mio. € und einen Zuschussbetrag von 200 000 € je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses; abweichend davon wird die Förderung auf einen Zuschussbetrag von 300 000 € bei Erstaussiedlungen und 400 000 € bei Betriebszusammenschlüssen sowie bei Betriebszusammenschlüssen auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. € begrenzt. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Bei Investitionen nach Nr. 2 können folgende Zuwendungen gewährt werden:

5.2.1 Zuschuss für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Bei Investitionen nach Nr. 2.1.1 wird ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 20 %**, bei Erstaussiedlungen bis zu 25 % gewährt. Für Investitionen in die Milchviehhaltung sowie in Spezialmaschinen im Berggebiet kann unabhängig von einer Erstaussiedlung ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 25 %** gewährt werden. Der jeweilige Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.

5.2.2 Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen

Bei Investitionen nach Nr. 2.1.2 kann für tierhaltungsbezogene Investitionen ein gegenüber Nr. 5.2.1 erhöhter Fördersatz von **bis zu 25 %**, für Investitionen in bestehende Milchviehlaufställe sowie bei Erstaussiedlungen ein erhöhter Fördersatz von **bis zu 30 %** sowie für Investitionen, die der Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen, befristet bis zum 31.12.2010 ein erhöhter Fördersatz von **bis zu 35 %** gewährt werden.

Die genannten erhöhten Fördersätze können Ökobetrieben auch bei Investitionen in die Tierhaltung nach der EU-Öko-Verordnung gewährt werden, bei Investitionen in die Milchviehhaltung und bei Erstaussiedlung allerdings nur, wenn gleichzeitig auch die Anforderungen gemäß Nr. 2.1.2 erfüllt werden.

5.2.3 Förderung der Betreuungskosten

Der Zuschuss zur Förderung der Betreuung beträgt bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| - bis zu 250 000 € | maximal 4 500 € |
| - über 250 000 € bis zu 500 000 € | maximal 7 500 € |
| - über 500 000 € | maximal 9 000 €. |

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 ist ausgeschlossen.

Der Eigenbetrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuungskosten beträgt mindestens 1 % des zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumens.

Teil B: Diversifizierungsförderung

1. Zuwendungszweck

Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen

Gefördert werden Investitionen in Bayern zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 53 (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) sowie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Gefördert werden Investitionen, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen, sowie sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen. Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus persönliche Arbeitsleistung beim Betrieb des geförderten Projekts zu erbringen.

2.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich dem Kauf neuer (technischer) Einrichtungen der Innenwirtschaft;
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der im ersten Spiegelstrich genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3 Einschränkungen der Förderung

2.3.1 Urlaub auf dem Bauernhof, Brennereien

Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte sind nicht zuwendungsfähig.

2.3.2 Betreuung

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 € gefördert werden.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

2.4.1 Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor gefördert werden können,

2.4.2 Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis der Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,

2.4.3 Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen,

2.4.4 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.4.5 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,

- 2.4.6 der Kauf von Maschinen und Geräten sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- 2.4.7 der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- 2.4.8 Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- 2.4.9 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigte Energiegewinnungsanlagen und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Gesetz) sowie alle damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,
- 2.4.10 Ersatzinvestitionen,
- 2.4.11 Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreitenoder
 - die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Bei juristischen Personen wird bei der Bewertung der Geschäftstätigkeit sowie der Mindestgröße auf das Unternehmen bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auf die am Unternehmen beteiligten natürlichen Personen abgestellt.

- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen oder deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei.

Bei der Förderung von Betriebszusammenschlüssen muss die Geschäftstätigkeit des Betriebszusammenschlusses selbst oder des Durchschnitts seiner Mitglieder jeweils für sich betrachtet den Bedingungen nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie entsprechen. Nichtlandwirte im Sinne von Nr. 3.1 erhalten für ihren Anteil keine Förderung.

3.2 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes (IVK) über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen, und
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

Die Einkommens- und Vermögensprosperität sowie die Würdigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.0000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse als auch die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Die Vermögensprosperität ist zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Projektförderung - Anteilfinanzierung).

Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 €, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 400 000 € und einen Zuschussbetrag von 80 000 € je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses.

Darüber hinaus darf der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200 000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

5.2 Höhe des Zuschusses

Bei Investitionen nach Nr. 2.1 wird ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 20 %** gewährt. Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.

Teile A und B: Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im Zuwendungsbescheid <Agrarinvestitionsförderprogramm> bzw. <Diversifizierung> etwas anderes bestimmt ist.

6.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenringes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

6.3 Brandfälle

Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, mindern die Versicherungsleistungen aus der Gebäudebrandversicherung die zuwendungsfähigen Investitionskosten.

6.4 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

6.5 Rückforderungsansprüche

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches und Vorhabensrisiko vorliegt.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks <Antrag auf Agrarinvestitionsförderung/Diversifizierungsförderung> (Anlage 2 zur RL) beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.

Das Staatsministerium kann die Antragstellung auf Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag. Dazu gibt sie die Antragsdaten in die EDV ein und erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Maßgeblich für die Entscheidung des jeweiligen Antrags ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Ablehnung geltende Richtlinie, für Maßnahmen, die nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (nur Diversifizierungsförderung) bereits begonnen sind, jedoch die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie.

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall (z. B. wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen) zustimmen, dass mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (nur Diversifizierungsförderung) kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

7.3 Prüfung des Verwendungsnachweises und Mittelfreigaben bzw. -abrufe

Die Zuschüsse werden nach Prüfung durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben sowie die entsprechenden Zahlungsnachweise beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt hat.

Teilabrechnungen sind möglich.

Die Zuschüsse werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) auf die im Förderantrag ausgewiesene Bankverbindung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Bewilligungsstelle prüft den vorgelegten Endverwendungsnachweis und die antrags- und bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen verwaltungsmäßig sowie im Rahmen mindestens einer Inaugenscheinnahme der Maßnahmen.

7.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Lieferung.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.

Sofern ein Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gewährt wird, so sind diese beim geförderten Bauobjekt gem. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates mindestens während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Einreichung des Endverwendungsnachweises einzuhalten.

7.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Unabhängig von der Gewährung von EU-Mitteln wird zudem folgende Sanktionsregelung angewandt: Übersteigt der im Auszahlungsantrag als förderfähig geltend gemachte Betrag den von der zuständigen Behörde ermittelten Auszahlungsbetrag um mehr als 3 %, so ermäßigt sich die Zuwendung zusätzlich nochmals um die festgestellte Differenz zwischen beantragtem und ermitteltem Auszahlungsbetrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrags nicht verantwortlich ist. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2009 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft. Die Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

gez.

Josef Huber
Ministerialdirektor